

### Schwer ^asoziale Rückfalltäter

Zu dieser Kategorie gehören jene Täter, deren Verhaltensweise durch Züge schwerer Asozialität gekennzeichnet ist. Hierbei verstehen wir unter Asozialität im Hinblick auf einen Rechtsbrecher eine durch hartnäckige Mißachtung jeglicher gesellschaftlichen Erziehung bedingte ideologische Zurückgebliebenheit, eine durch Milieuschädigung, Erziehungsmängel und psychisch-charakterliche Eigenheiten herbeigeführte gesellschaftsschädliche Grundhaltung, die sich in der bewußten Nichtachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens — insbesondere Arbeitsscheu —, einer parasitären Lebensführung und einer fast ausnahmslos konstanten Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ausdrückt.

Kennzeichnend für diese Rückfalltäter ist ihre bewußte Ablehnung jeglicher sozialen Einordnung und ihre permanente Kriminalität. Trotz wiederholter erzieherischer Einflußnahme durch den Strafvollzug lassen diese Täter keine Anzeichen für eine Änderung ihrer gesellschaftsschädlichen Grundhaltung erkennen. Hier kann nur eine sehr ungünstige Rückfallprognose gestellt werden, weil nach der gesamten Verhaltensweise dieser Täter damit gerechnet werden muß, daß sie abermals straffällig werden. Die für diese Täter typische starke Rückfalldynamik und die kurzen Rückfallintervalle erlegen den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsorganen sowie der ganzen sozialistischen Gesellschaft die Verpflichtung auf, solche Maßnahmen der Umerziehung festzulegen und anzuwenden, die geeignet sind, selbst den hartnäckigsten Rückfalltäter von weiteren Handlungen abzuhalten und ihm zu helfen, den verhängnisvollen Kreis seiner verbrecherischen Verhaltensweise zu sprengen.

Diese Kategorie rekrutiert sich aus Vertretern eines in der Übergangsperiode noch rudimentär vorhandenen Lumpenproletariats und Verbrechertums, das weder eine innere noch eine äußere Beziehung zur Arbeiterklasse und zum sozialistischen Aufbau besitzt. Diese deklassierten Elemente sind das Produkt des Kapitalismus und seiner auch in der Gegenwart noch teilweise vorhandenen Ausbeuterideologie, die insbesondere von Westdeutschland und Westberlin aus auf vielfältige Weise zersetzenden Einfluß auf labile und charakterlich schwache Menschen ausübt, sie zu einer ablehnenden Haltung gegenüber dem sozialistischen Staat bestimmt und antisoziale Züge, wie Menschenverachtung, krassen Egoismus, Hemmungslosigkeit und Skrupellosigkeit, hervorbringt.

Neben einer ausgeprägten Arbeitsscheu finden sich als weitere übereinstimmende Wesenszüge dieser asozialen Tätergruppe eine skrupellose Einstellung zur Familie, die sich in Unterhaltsrückständen und einer durch den Täter verursachten materiellen Unsicherheit der Familie usw. zeigt sowie in einer Mißachtung vertraglicher Verpflichtungen zum Ausdruck kommt. Im Regelfall sind beträchtliche Mietschulden feststellbar, auf Grund deren eine Umsetzung in schwer vermietbare Wohnräume vorgenommen wurde.

Kennzeichnend für diese Rückfalltäter ist ihre hochgradige Kontaktarmut gegenüber der sozial geordneten Umwelt und ihre Kontaktbereitschaft zu Gleichgesinnten. Hierbei spielt der Alkoholmißbrauch eine wesentliche Rolle. Deshalb konzentriert sich dieser Personenkreis auch in bestimmten Gaststätten.

Es ist aufschlußreich, daß in der vorliegenden Tätergruppe neben einer Aszendentenkriminalität auch eine ausgedehnte Frühkriminalität zu verzeichnen ist, obgleich ein beträchtlicher Prozentsatz dieser Täter in Kinder- und Jugendheimen aufgewachsen ist.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen dieser Täter wird dadurch erhöht, daß es sich bei deren straf-

baren Handlungen weniger um Gelegenheitsstraftaten als vielmehr hauptsächlich um gezielte und gesuchte Delikte handelt. Die Täter nutzen also nicht nur eine sich bietende Gelegenheit zur Begehung eines Eigentumsdeliktes aus, sondern sie suchen intensiv nach Möglichkeiten zur Durchführung verbrecherischer Handlungen.

Ein typisches Beispiel für die Täterpersönlichkeit dieser Kategorie bildet das Verfahren gegen Alfred U. Der Verurteilte ist Vollwaise. Er wurde in Heimen und von Pflegeeltern erzogen. Obgleich er bereits in der Grundschulzeit wiederholt Erziehungsschwierigkeiten mit kriminellem Einschlag bereitete, ist es ihm dank seiner Intelligenz gelungen, das Ziel der achten Klasse zu erreichen. Die danach aufgenommene Lehre als Ofensetzer hat er nicht abgeschlossen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen blieb er der Arbeit fern und besuchte während dieser Zeit Westberliner Kinoveranstaltungen. Aus disziplinarischen Gründen mußte schließlich das Lehrverhältnis gelöst werden. Der Verurteilte hat danach nur äußerst unregelmäßig gearbeitet. Schon 1956 — im Alter von 18 Jahren — wurde er mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und neun Monaten wegen schweren Diebstahls zur Verantwortung gezogen. Diese Strafe sowie vier weitere Gefängnisstrafen hatte er voll verbüßt, bevor er im Jahre 1962 zu einer weiteren Zuchthausstrafe verurteilt wurde, weil er mit einem Mittäter aus einem Krankenhaus zur Nachtzeit mittels Einbruchs ein Fernsehgerät entwendet hatte. In den sechs Jahren von 1956 bis zu seiner Inhaftierung wegen seiner letzten Straftat im Jahre 1962 ist U. lediglich 12 Monate in Freiheit gewesen. In den relativ kurzen Zeiten zwischen den einzelnen Verurteilungen ist er keiner regelmäßigen Tätigkeit nachgegangen, sondern hat seinen früheren Lebensstil beibehalten und danach getrachtet, auf unredliche und ihm bequem erscheinende Weise zu Geld zu kommen. Er trieb sich häufig in sog. Stammkneipen herum, wo er mit anderen deklassierten Elementen zusammentraf. Hierzu, gehörte auch der Mittäter W., der ebenso oft vorbestraft ist und eine ähnliche Entwicklung genommen hat. Wie wenig Eindruck das gesamte Ermittlungsverfahren und die Gerichtsverhandlung einschließlich der ausgesprochenen Zuchthausstrafe bei U. hinterlassen haberr, zeigt das von ihm in anmaßendem Ton gehaltene Schlußwort, in welchem er seine tiefe Mißachtung dem Gericht und damit der Gesellschaft gegenüber zum Ausdruck brachte.

Dieses Beispiel läßt die ganze Kompliziertheit der bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität zu lösenden Erziehungsarbeit erkennen. Nicht zuletzt aus dem Schlußwort des Verurteilten U. ist ersichtlich, daß es falsch wäre zu glauben, der durch seine jahrzehntelange Fehlentwicklung sozial schwer geschädigte Rückfalltäter könnte in kurzer Zeit zu einem bewußten Staatsbürger erzogen werden.

#### *Rückfalltäter mit asozialen Symptomen*

Diese Rückfalltäter unterscheiden sich von der oben beschriebenen Tätergruppe im wesentlichen dadurch, daß sie mehr oder weniger geregelt im Arbeitsprozeß stehen. Dadurch ist eine soziale Sicherstellung dieser Täter gegeben und entfällt ein wesentliches Kennzeichen der Asozialität. Insoweit kann bei der zweiten Tätergruppe nicht mehr undifferenziert von einer asozialen Grundhaltung gesprochen werden. Aber es finden sich bei ihnen noch Verhaltensweisen, die asoziale Züge tragen. Diese Täter führen außerhalb der Produktionssphäre einen sozial ungeordneten Lebenswandel, nehmen keinen Anteil am gesellschaftlich »kulturellen Leben, halten sich vorwiegend in Kneipen auf und treiben gewöhnlich zum Nachteil der Familie Alkoholmißbrauch.

Vielen Tätern dieser Gruppe ist eine frühkindliche Kriminalität gemeinsam, die zu Heimeinweisungen